AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d.Donau

151. Jahrgang	Dillingen a.d.Donau, den 17.09.2025	Nr. 12

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Dillingen a.d.Donau unter www.landkreis-dillingen.de/Amtsblatt-landkreis-dillingen ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Ausdrucke können kostenpflichtig beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Dillingen a.d.Donau in 89407 Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, Zimmer 124 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen zum 31.12.2024
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV); Errichtung eines Windparks mit vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) in Holzheim, Fl.Nrn. 2697, 2696, 2695/6 und 2675 der Gemarkung Holzheim…

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

Herrn Anton Grotz

Inhaber der Verdienstmedaille des Landkreises Dillingen a.d.Donau

Die Nachricht vom Tod von Herrn Anton Grotz hat im Landkreis Dillingen große Betroffenheit ausgelöst. Während seiner langjährigen Tätigkeit als Vorsitzender des Trägervereins „DLG – Kultur und Wir e.V.“, des Kulturmarkts Lauingen e.V. sowie der Arbeitsgemeinschaft Lauinger Vereine hat Herr Anton Grotz mit einem beispielgebenden ehrenamtlichen Einsatz der Kultur im Landkreis nachhaltige Impulse gegeben. Mit Ideenreichtum und Kreativität hat er die regelmäßig stattfindenden Landkreis-Kulturtage aufgebaut und als eine weit über die Landkreisgrenze hinaus strahlende Veranstaltungsreihe etabliert. Darüber hinaus hat er mehr als drei Jahrzehnte lang als Vorsitzender des Örtlichen Personalrats im Bereich des Staatlichen Schulamts Dillingen a.d.Donau die Belange und Interessen seiner Kolleginnen und Kollegen vertreten. Sein Wirken verdient hohe Anerkennung und großen Respekt.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Herrn Anton Grotz ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d.Donau, den 04.09.2025

Markus Müller
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau
Telefon 09071/51-139, Telefax: 09071/51-144
E-Mail: vorzimmer@landratsamt.dillingen.de * Internet: www.landkreis-dillingen.de

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr

Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen zum 31.12.2024

Die Verbandversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.07.2025 den oben genannten Jahresabschluss festgestellt.

Die mit der Prüfung beauftragten Abschlussprüfer haben für das oben genannte Jahr den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt (Auszug):

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.
Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.“

Nürnberg, den 25. Juni 2025

(für den Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL) zum 31.12.2024)

gez. Bär
Wirtschaftsprüfer

gez. Langenbach
Wirtschaftsprüfer

Im Hause Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 sowie der dazugehörige Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Geschäftszeiten in der Hauptgeschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL), in 89407 Dillingen a. d. Donau, Regens-Wagner-Str. 8

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);
Errichtung eines Windparks mit vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) in Holzheim, Fl.Nrn. 2697, 2696, 2695/6 und 2675 der Gemarkung Holzheim
hier: Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (§§ 4, 19 BImSchG) gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat auf Antrag der Firma GPJ Windpark Holzheim GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 15.09.2025 die immis-

sionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier im Betreff genannten Windenergieanlagen (WEA) erteilt. Antragsgemäß wird der Genehmigungsbescheid nach § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2 ff. BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma GPJ Windpark Holzheim GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Holzheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2697, 2696, 2695/6 und 2675 der Gemarkung Holzheim erteilt.

2. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere:

- Die erforderliche baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen
- Die in den Antragsunterlagen dargestellte Herstellung von Zuwegungen
- Antragsgemäße Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG)
- Naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

3. Planunterlagen

Der unter Ziffer 1 dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 4 BImSchG liegen die nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde: (…)“

4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf, Anforderungen an die Abfallwirtschaft, baurechtliche Anforderungen, Anforderungen des baulichen Brandschutzes, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, luftrechtliche und militär-flugsicherungstechnische Anforderungen, wasserrechtliche Anforderungen, Anforderungen aufgrund bestehender Richtfunkstrecken, waldrechtliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Anforderungen sowie sonstige Anforderungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48,
80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23,
80539 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt*:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer

Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 BImSchG).
Dieser Antrag ist an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München oder an die Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München zu richten.

Der Genehmigungsbescheid wird in der Zeit vom 18. September 2025 bis 02. Oktober 2025 auf der Internetseite des Landratsamts Dillingen a.d.Donau elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Landratsamts Dillingen a.d.Donau (www.landkreis-dillingen.de) unter „Aktuelles & Kurzinfos“ → „Bekanntmachungen“ (https://www.landkreis-dillingen.de/aktuelles-kurzinfos/bekanntmachungen).

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm innerhalb des o.g. Zeitraumes eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Öffnungszeiten, Montag und Mittwoch 07:30 - 12:00 Uhr, Dienstag 07:30 - 14:00 Uhr, Donnerstag 07:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 07:30 - 12:30 Uhr, an folgende Telefonnummer: 09071 51-239.

Hinweis:
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Dillingen a.d.Donau, 17.09.2025
Landratsamt

Marx
Ltd. Regierungsdirektorin

Dillingen a.d.Donau, 17.09.2025
Markus Müller
Landrat